



Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

American Football · Badminton · Basketball · Cheerleading · Einrad · Fußball · Handball · Inline · Judo · Karate · Leichtathletik
Reha-Sport · Schwimmen · Studio · Tanzen · Tischtennis · Triathlon · Turnen/Gymnastik · Volleyball · Wassergymnastik

Jugendordnung

Die **Jugendordnung** regelt in Ergänzung der Satzung die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend im Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V. (TSV).

1. Die **Jugend des TSV** führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des TSV zufließenden Haushaltsmittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 der Satzung des TSV unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des TSV.

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im TSV sind die sportfachlichen Abteilungen.

2. Die **Jugendversammlung** ist das höchste Organ der Vereinsjugend. In der Jugendversammlung werden der Jugendwart, sein Stellvertreter und ein oder mehrere weitere Mitglieder (Beisitzer) des Jugendausschusses gewählt.
 - a. Der Jugendwart und der/die Beisitzer des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt, der Stellvertreter des Jugendwarts in den Jahren mit gerader Zahl.
 - b. Stimmberechtigt sind alle 14 bis 25 Jahre alten Mitglieder des TSV. Gesetzliche Vertreter sind von Abstimmungen ausgeschlossen.
 - c. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahren. Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
 - d. Der Jugendwart gehört dem erweiterten Vorstand des TSV an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
 - e. Die in der Jugendversammlung gewählten Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung des TSV bestätigt, sofern keine Gründe gegen die Wahl sprechen.
3. Die **Jugendversammlung** wird vom Jugendwart mindestens einmal jährlich – in der Regel zeitnah vor der jährlichen Mitgliederversammlung des TSV - einberufen.
 - a. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in Textform an die Abteilungsleiter, zur Weiterleitung an die Mitglieder der Jugendversammlung oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www.tsv-bargteheide.de .
 - b. Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vereinsjugendwart zuzuleiten.
 - c. Der Jugendwart leitet die Versammlung.
 - d. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
 - e. Der Vereinsjugendwart oder die Mehrheit des Jugendausschusses können die Einberufung weiterer Jugendversammlungen beschließen.

4. Der **Vereinsjugendwart** ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a. Die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit im Verein
 - b. Die überfachliche Jugendarbeit
 - c. Die Vertretung der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand des TSV
 - d. Die ordnungsgemäße Verwendung der zugeteilten Haushaltsmittel.
 - e. Die Vertretung der Vereinsjugend in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.
 - f. Die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend und gegenüber der behördlichen Jugendpflege

5. Der **Jugendausschuss** unterstützt den Jugendwart.
 - a. Dem Jugendausschuss gehören der Jugendwart, sein Stellvertreter und ein oder mehrere weitere Mitglieder (Beisitzer) an, die alle von der Jugendversammlung gewählt werden.
 - b. Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Jugendwart.
 - c. Der Jugendausschuss unterstützt in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege sowie bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen. Er plant und koordiniert gemeinsame Veranstaltungen.
 - d. Die Arbeit des Jugendausschusses darf sich nicht gegen die Interessen des TSV und gegen die des Sports allgemein richten.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der **Satzung des TSV**.

Jugendversammlung, 6. März 2026